

An die
Marktgemeinde Wolfsbach

Antrag um WOHNBAUFÖRDERUNG

Förderungswerber: _____ geb.: _____

Förderungswerber: _____ geb.: _____

derzeitige Wohnadresse _____

errichtetes Wohnhaus in: KG _____ Parz.Nr. _____ EZ _____

NÖ Wohnbauförderung AZ: _____

Ich / Wir beantrage(n) lt. umseitigen Bedingungen die Wohnbauförderung der
Marktgemeinde Wolfsbach lt. beiliegenden Tilgungsplan.

Ich / Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der umseitig angeführten
Bedingungen der Zinsenzuschuss sofort eingestellt wird.

Folgende Unterlagen liegen dem Ansuchen bei:

- Kreditpromesse und Tilgungsplan des örtlichen Kreditinstitutes.
- Bestätigung über ein bewilligtes Wohnbauförderungsdarlehen.

Darlehenswerber

Wolfsbach, am

Genehmigungsvermerk:

Die Marktgemeinde Wolfsbach genehmigt den Antrag um Wohnbauförderung gemäß den
umseitigen Richtlinien und beauftragt das Kreditinstitut um Abbuchung des Zinsenzuschusses
lt. Tilgungsplan vom Konto 602.599, lautend auf Gemeindeamt Wolfsbach, bei der
Raiffeisenbank im Mostviertel, BLZ 32033.

Für die Gemeinde

Wolfsbach, am _____

Richtlinien für die Wohnbauförderung der Marktgemeinde Wolfsbach

Der Gemeinderat von Wolfsbach hat in seiner Sitzung am 18.07.2006 nachstehende Wohnbauförderungsrichtlinien beschlossen, die mit sofortiger Wirkung in Kraft treten.

I. Allgemeines:

1. Die Marktgemeinde Wolfsbach fördert die Schaffung von Wohnraum in Neu und Umbauten für Ein- und Zweifamilienhäusern durch einen Zinsenzuschuss für ein Darlehen bei einem örtlichen Kreditinstitut.
2. Die zu fördernde Wohneinheit muss im Gemeindegebiet von Wolfsbach liegen und muss zum Zwecke des Hauptwohnsitzes errichtet werden (Nachweis!).
3. Jeder Förderungswerber hat nur einmal Anspruch auf Förderung.
4. Der Förderungswerber muss die Bestimmungen des Bundes- oder Landeswohnbauförderungsgesetzes erfüllen (Zusicherung = Nachweis!).
5. Der Nachweis über die Aufnahme des Darlehens ist zu erbringen (Promesse, Kreditvertrag, Tilgungsplan!)
6. Ansuchen an die Gemeinde ab Fertigstellung der Kellerdecke bis zur Fertigstellungsmeldung (Kollaudierung) möglich.
7. Eine Kopie des Vertragsabschlusses ist dem Kreditinstitut zu übermitteln.
8. Sämtliche von der Gemeinde vorgeschriebenen Gebühren, insbesondere die Aufschließungskosten – müssen bezahlt sein.
9. Bei Nichteinhaltung der Zinsen- und Kapitalstilgung wird die Förderung eingestellt.
10. Bei Verkauf der Liegenschaft muss die Förderung sofort zurückbezahlt werden.
11. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Darlehensbestimmungen:

1. Auszahlung bei Fertigstellung der Kellerdecke.
2. Darlehenshöhe: € 4.000,00
3. Laufzeit: 10 Jahre; davon 5 Jahre tilgungsfrei,
6. – 10. Jahr halbjährliche Rückzahlung
ab € 400,-- im Jänner und im Juli
4. Zinsenzuschuss: 5 % durch die Marktgemeinde Wolfsbach für die gesamte Laufzeit (lt. Tilgungsplan)
Verrechnung direkt mit dem Konto des Kreditinstitutes.